

ISSUE SEPTEMBER 2009

Newsletter



Information

LIECHTENSTEINISCHE LEBENSVERSICHERUNGEN

LIECHTENSTEINISCHE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN
BIETEN FLEXIBLE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Die oft als fürstliche Privilegien bezeichneten Rahmenbedingungen des Fürstentums Liechtenstein ermöglichen es Versicherungsgesellschaften, sogenannte anteilsgebundene Versicherungen anzubieten.

Während sich bei traditionellen Versicherungsprodukten im Deckungsstock der Versicherungsgesellschaft die Summe aller Ansprüche aus den Policen widerspiegelt und die Versicherungsgesellschaft Investitionen im Deckungsstock nach eigenem Ermessen vornimmt, werden für anteilsgebundene Versicherungen Einzeldeckungsstöcke geführt. Durch die Differenzierung des Deckungsstocks pro Police, was bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaft effektiv für jede einzelne Police ein eigenes Wertpapierdepot führt, wird die Zuordnung einzelner Vermögenswerte zu einzelnen Policen und damit auch der Einfluss des einzelnen Versicherungsnehmers auf die Ausgestaltung und Verwaltung des Deckungsstocks seiner Versicherungspolice ermöglicht. Diese so geführten Einzeldeckungsstocklösungen lassen in Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern, Privatbanken und Private Banking Abteilungen individuelle Lösungen – ganz nach dem Geschmack, den Vorgaben und Vorstellungen der Kunden – zu.

Damit werden solche Renten- oder Lebensversicherungslösungen zu einem perfekten Instrument der Strukturierung von Anlage- und Vorsorgevermögen.

Dr Alexander Skreiner
Mitglied der Geschäftsleitung der Wealth-Assurance
AG im Fürstentum Liechtenstein

NEWS +++ Die Vermögenssicherung und Vermögensweitergabe durch innovative Versicherungskonzepte im Vergleich zur österreichischen und liechtensteinischen Privatversicherung und deren steuerlichen Konsequenzen ist Thema des Vortragsabends am 14. Oktober 2009 in der Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwälte. Nähere Informationen finden Sie in unserer Newsounge unter www.wmlaw.at. +++

Praxistipps

EIN ALTERNATIVES INSTRUMENTARIUM ZUR REGELUNG DER VERMÖGENSNACHFOLGE

VERHINDERUNG DER AUSHEBELUNG DURCH DAS
ÖSTERREICHISCHE PFLICHTTEILSRECHT

Liechtensteinische Lebensversicherungen stellen aufgrund der Möglichkeit den Deckungsstock der Lebensversicherung selbst zu bestimmen, ein interessantes Instrumentarium zur Regelung der Vermögensnachfolge und eine Alternative zu anderen Vermögensweitergabekonzepten dar. Da die Einräumung einer Begünstigung jedoch als Schenkung qualifiziert wird und somit der Schenkungsanrechnung im Rahmen des österreichischen Pflichtteilsrechts unterliegt, sind einige wichtige Regeln einzuhalten.

Soll die Versicherungssumme aus einer Lebensversicherung in den Nachlass fallen, so darf keinerlei Verfügung über die Ansprüche aus der Lebensversicherung getroffen worden sein. Eine Inhaberpolice muss daher im Nachlass „gefunden“ werden; andernfalls ist die Versicherungssumme der Pflichtteilsberechnung nicht zugrund zu legen.

Will der Versicherungsnehmer Pflichtteilsberechtigte begünstigen, so sind Schenkungen an diese nur unter der Voraussetzung eines abgegebenen Pflichtteilsverzichts anfechtungssicher. Will der Versicherungsnehmer hingegen nicht Pflichtteilsberechtigte aus seiner Lebensversicherung begünstigen, ist für den Ausschluss der Pflichtteilerhöhungsansprüche Pflichtteilsberechtigter die Zweijahresfrist zu beachten:

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer für Inhaberpolicen, wird die Zweijahresfrist durch symbolische Übergabe ausgelöst. Entscheidet sich der Versicherungsnehmer hingegen für Namenspolicen, wirkt die Einräumung einer unwiderruflichen Begünstigung als unwiderrufliche Schenkung fristauslösend, weil dadurch das unwiderrufliche Vermögensopfer erbracht ist.

Mag Claudia Fleischhacker-Hofko / DDr Katharina Müller
Willheim Müller Rechtsanwälte

